

	<p>Kantonales Geoinformationsgesetz (KGIG)</p> <p>(Entwurf vom 2. April 2009)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom2009 und in denjenigen der Kommission für Planung und Bau vom2009,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>
Gegenstand	<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt</p> <p>a. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG)¹,</p> <p>b. die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,</p> <p>c. die Anlage und Nachführung des digitalen Leitungskatasters.</p>
Zweck	<p>§ 2. ¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.</p> <p>² Es gewährleistet einen angemessenen Schutz der Privatsphäre bei der Bearbeitung von Geodaten.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 3. ¹ Dieses Gesetz gilt für</p> <p>a. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons,</p> <p>b. die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden.</p> <p>² Die Bestimmungen für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts gelten auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, sofern das Bundesrecht oder das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>
Begriffe	<p>§ 4. Die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 GeoIG und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV)² gelten sinngemäss.</p>
	<p>2. Abschnitt: Grundsätze</p>
	<p>A. Qualitative und technische Anforderungen</p>
Geobasisdaten des kantonalen Rechts, andere Geodaten des Kantons	<p>§ 5. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet</p> <p>a. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest,</p> <p>b. andere Geodaten des Kantons, die mittels direktem elektronischem Zugriff öffentlich zugänglich sind.</p> <p>² Er erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.</p> <p>³ Er kann die zuständige Direktion ermächtigen, weitergehende qualitative und technische Vorschriften zu erlassen.</p>

¹ SR 510.62

² SR 510.620

Geobasisdaten des kommunalen Rechts, andere Geodaten der Gemeinden	<p>§ 6. Die Gemeinden bezeichnen</p> <p>a. die Geobasisdaten des kommunalen Rechts und legen die jeweilige Zugangsberechtigung fest.</p> <p>b. andere Geodaten der Gemeinde, die mittels direktem elektronischem Zugriff öffentlich zugänglich sind.</p>
	B. Erheben, Nachführen und Verwalten
Zuständigkeit	<p>§ 7. ¹ Die Gesetzgebung bezeichnet die Stelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts zuständig ist.</p> <p>² Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.</p>
Verfügbarkeit	<p>§ 8. ¹ Die zuständige Stelle gemäss § 7 gewährleistet die Verfügbarkeit der Geobasisdaten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Archivierung und die Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.</p>
	C. Zugang und Nutzung
Grundsatz	<p>§ 9. Die Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt und kombiniert werden, sofern das übrige kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
Datenschutz	<p>§ 10. ¹ Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 lit. a mittels direktem elektronischem Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.</p> <p>² Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 lit. b mittels direktem elektronischem Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.</p> <p>³ Werden die Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007³ (IDG) erforderlich.</p>
Nutzung	<p>§ 11. ¹ Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung und Weitergabe von einer Einwilligung abhängig machen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt für Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Vorschriften über:</p> <p>a. die zulässige Nutzung und Weitergabe,</p> <p>b. das Verfahren über Zugang und Nutzung,</p> <p>c. die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,</p> <p>d. das Anbringen von Quellenangaben und Hinweisen auf den Stand der Aktualität,</p> <p>e. die Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.</p>
Geodienste	<p>§ 12. ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse und legt das Angebot der Geodienste fest.</p> <p>² Er erlässt für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.</p> <p>³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen</p>

³ LS 170.4

	<p>Rechts allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁴ Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zuständige Stelle ist für den Aufbau und Betrieb dieser Geodienste zuständig.</p>
Austausch unter Behörden	<p>§ 13. ¹ Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Es dürfen nur Bearbeitungsgebühren erhoben werden.</p>
Gebühren für Datenabgabe an Dritte	<p>§ 14. ¹ Für die Abgabe und Nutzung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Die Gebühren setzen sich zusammen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Nutzung zum Eigengebrauch: aus einer Bearbeitungs- und Betriebskostengebühr. b. bei gewerblicher Nutzung: aus einer Bearbeitungs-, Betriebskosten- und Investitionskostengebühr. <p>³ Die Bearbeitungsgebühr deckt die zeit- und aufwandbedingten Personal- und Materialkosten der Datenabgabestelle für die Datenabgabe. Die Betriebskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an den Aufwand für die Verwaltung und bei der amtlichen Vermessung zusätzlich für die periodische Nachführung der Daten. Die Investitionskostengebühr umfasst einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Erhebung der Daten.</p> <p>⁴ Die Betriebskosten- und die Investitionskostengebühren für die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung gehen an den Kanton, für die Nutzung der übrigen Daten an die zuständige Stelle gemäss § 7.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
	D. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
	<p>§ 15. ¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeoIG (ÖREB-Kataster).</p> <p>² Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts Gegenstand des Katasters sind.</p> <p>³ Dem ÖREB-Kataster kommt die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zu.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Aufnahme der Daten in den Kataster und deren Nachführung, b. Darstellung von Zusatzinformationen, c. Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge, d. Ausstellung nachträglicher Richtigkeitsbescheinigungen, e. amtliche Publikation.
	E. Gewerbliche Leistungen des Kantons
	<p>§ 16. ¹ Der Regierungsrat kann Stellen des Kantons ermächtigen, Geodaten und weitere Leistungen im Bereich der Geoinformation gewerblich anzubieten.</p> <p>² Das Angebot an gewerblichen Leistungen muss in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der ermächtigten Stelle stehen und darf deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.</p> <p>³ Die ermächtigten Stellen setzen den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und geben die Ansätze bekannt. Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Grundangebot der Stelle vergünstigt werden.</p>

	F. Unterstützung bei der Erhebung und Nachführung
	§ 17. Art. 20 GeoIG gilt sinngemäss für Geobasisdaten des kantonalen Rechts.
	3. Abschnitt: Amtliche Vermessung
Inhalt	<p>§ 18. Der Regierungsrat legt zusätzlich zum Inhalt der amtlichen Vermessung gemäss der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)⁴ die kantonalen Erweiterungen fest und erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen und Erheben der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung, b. die Nachführung, das Meldewesen und die Verwaltung, c. den Zugang und die Nutzung, d. die Kostentragung und die Kantonsbeiträge, e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung und für Zugang und Nutzung, f. den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch, g. die öffentliche Auflage und das Genehmigungsverfahren.
Planung und Umsetzung	<p>§ 19. ¹ Die zuständige Direktion setzt nach Anhörung der Gemeinden ein Programm der Vermessungsvorhaben fest und ordnet die Ausführung an.</p> <p>² Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.</p> <p>³ Sie genehmigt die amtliche Vermessung.</p>
	4. Abschnitt: Leitungskataster
	<p>§ 20. ¹ Die Gemeinden legen einen digitalen Leitungskataster an und führen diesen nach. Aus dem Kataster geht die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervor.</p> <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>³ Für die Abgabe der Leitungsdaten an Behörden kann eine Bearbeitungsgebühr, für die Abgabe der Leitungsdaten an Dritte eine Bearbeitungs- und Betriebskostengebühr erhoben werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Inhalt des Katasters und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Kostentragung und Gebühren.</p>
	5. Abschnitt: Sachbereichsübergreifende Geoinformationssysteme
	<p>§ 21. ¹ Der Kanton und die Gemeinden können Geoinformationssysteme betreiben, die Geodaten verschiedener Sachbereiche bearbeiten.</p> <p>² Der Regierungsrat, auf kommunaler Stufe die Gemeinde, bezeichnet die verantwortliche Stelle und deren Aufgaben.</p>
	6. Abschnitt: Organisation
	A. Zuständigkeit

⁴ SR 211.432.2

Zuständigkeit des Kantons	<p>§ 22. ¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Leitung, Verifikation, Überwachung und Genehmigung der amtlichen Vermessung, b. das Erheben, Nachführen und Verwalten der Lage- und Höhenfixpunkte 2, c. das Vermarken und Vermessen der Kantonsstrassen, der von ihm unterhaltenen öffentlichen Gewässer und der Kantonsgrenzen sowie das Verwalten der Hoheitsgrenzen, d. die periodische Nachführung der Vermessungswerke, die auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden sind, e. besondere Anpassungen des Vermessungswerks und des ÖREB-Katasters von aussergewöhnlich hohem kantonalem oder nationalem Interesse, f. das Bereitstellen eines kantonalen Kartenwerks, g. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in seiner Zuständigkeit, h. die Führung des ÖREB-Katasters, i. die Zugänglichmachung des ÖREB-Katasters im Internet, j. die Koordination im Bereich der Geobasisdaten und der Geodienste im kantonalen Interesse, k. die Führung des kantonalen Geografischen Informationssystems. <p>² Der Kanton kann einzelne dieser Aufgaben an Gemeinden oder Private übertragen.</p>
Zuständigkeit der Gemeinden	<p>§ 23. ¹ Die Gemeinden sind zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, b. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in ihrer Zuständigkeit, c. den digitalen Leitungskataster. <p>² Die Gemeinden können einzelne dieser Aufgaben an Private übertragen.</p> <p>³ Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht zeitgerecht oder qualitativ ungenügend, kann die Baudirektion nach deren Ermahnung und Anhörung die Ersatzvornahme anordnen.</p>
	<p>B. Finanzierung</p>
Grundsatz	<p>§ 24. ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Aufgaben nach § 22 Abs. 1.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten der Aufgaben nach § 23 Abs. 1.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen nach §§ 25 und 26.</p>
Amtliche Vermessung	<p>§ 25. ¹ Wer laufende Nachführungs- oder Verwaltungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, hat die Kosten zu tragen. Kann eine Verursacherin oder ein Verursacher nicht festgestellt werden, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Kosten.</p> <p>² Die Gemeinden können zur Deckung von Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% der Nachführungskosten erhöhen.</p> <p>³ Bei Ersterhebungen der amtlichen Vermessung können die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten ganz oder teilweise auf die beteiligten Grundeigentümer überwält werden.</p>
ÖREB-Kataster	<p>§ 26. Die Kosten der Eintragung und Nachführung einer Eigentumsbeschränkung trägt die Stelle, die diese beschliesst.</p>
Beiträge	<p>§ 27. Der Kanton richtet den Gemeinden Kostenanteile von 20 bis 40% der beitragsberechtigten Kosten sowie allfällige Bundesbeiträge aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Ersterhebung, die Neuerhebung und die Erneuerung der amtlichen Vermessung, b. für die Anpassungen der Geobasisdaten, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sind, an

	die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons.
	7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen
Widerhandlungen	<p>§ 28. Mit Busse bis zu Fr. 5 000 wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 verschafft, ohne Einwilligung nutzt oder weitergibt, b. Geodienste ohne Einwilligung nutzt, c. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.
Änderung bisherigen Rechts	<p>§ 29. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB)⁵ wird wie folgt geändert:</p> <p>§§ 183 und 222 werden aufgehoben.</p> <p>§ 266. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>§ 272. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Einführung des Grundbuchs. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 30. ¹ Der Regierungsrat kann für die Umsetzung dieses Gesetzes einen Zeitplan festlegen.</p> <p>² Die Gemeinden erneuern die amtliche Vermessung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Umarbeitung in das Datenmodell DM01/24 bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, b) Aktualisierung des Vermessungswerks, das nicht auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden ist, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. <p>³ Soweit die Erneuerungen der AV innerhalb der Fristen nach Abs. 2 vorgenommen werden, richtet der Kanton Beiträge nach § 27 aus.</p>

⁵ LS 230